

**RECHT**

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
z.H. Herrn SC Mag. Andreas Reichhardt  
Abteilung III/PT2 (Recht)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
**per Email: [JD@bmvit.gv.at](mailto:JD@bmvit.gv.at) und**  
**[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**

Österreichische Post AG  
Unternehmenszentrale  
Rochusplatz 1  
1030 Wien, Österreich  
Tel.: +43 664 624 7832  
Fax: +43 577 675-25947  
E-Mail: [torsten.marx@post.at](mailto:torsten.marx@post.at)

**ENTWURF BUNDESGESETZ ZUR ÄNDERUNG DES  
TKG 2003, FMAG 2016 UND FZG 1998  
IHRE GZ BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018**

**20. JULI 2018**

Sehr geehrter Herr SC Mag. Reichhardt,

mit dem im Betreff angeführten Gesetz soll u.a. die Regelung zur Rechnungslegung der Telekommunikationsdienstleister (§ 100 TKG) geändert werden. Dazu erlaubt sich die Österreichische Post AG (in der Folge kurz: Post) wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach der geltenden Regelung muss der Teilnehmer bei Vertragsabschluss zwischen einer Rechnung in elektronischer und in Papierform wählen können (§ 100 Abs 1 Satz 3 TKG). Dieses Wahlrecht des Teilnehmers beim Vertragsabschluss soll mit dem gegenständlichen Entwurf abgeschafft werden.

Die Post spricht sich aus folgenden Gründen gegen die Abschaffung des Wahlrechts aus:

1. Mit der geplanten Änderung würde die elektronische Rechnung von den Telekommunikationsdienstleistern als Standard festgelegt werden.

Ergebnisse der empirischen Sozialforschung zeigen jedoch deutlich, dass die physische Zustellung von den Empfängern mit großer Mehrheit als sicher, zuverlässig, kundenfreundlich und einfach wahrgenommen wird. Bei einzelnen Produkten driften jedoch Wunsch und Wirklichkeit deutlich auseinander. Während immer noch 37% der Kunden konkret ihre Handyrechnung lieber in Papierform bekommen würden, erhalten tatsächlich nur noch 23% diese auf Papier per Post. Die Interessen jener Konsumenten, die ihre Rechnungen oder Entgeltnachweise lieber elektronisch erhalten, konnten mit den vorhandenen Bestimmungen bereits erfolgreich befriedigt werden (IFES-Studie „Kommunikationsmix“, 2018).

2. Eine weitere gesetzliche Erosion der Papierrechnung und der eingeschränkten Wahlfreiheit der Konsumenten zugunsten der Telekombetreiber entspricht nicht einer angemessenen Berücksichtigung von Verbraucherrechten. Hier würde darüber hinaus ein Schneeball-Effekt entstehen, der die Daseinsvorsorge für Konsumenten in anderen Branchen massiv gefährdet. Mehr als 60% aller Kunden wünschen sich immer noch Versicherungspolizzen, Gebührenvorschreibungen, Energiekostenrechnungen oder Rechnungen für Miete und Betriebskosten in Papierform (IFES-Studie 2018).

**RECHT**

3. Darüber hinaus hat die Post ihre Produkte an die Bedürfnisse des Marktes (Versender und Empfänger) angepasst. Seit 1. Juli 2018 können weniger zeitsensible Briefe zu günstigeren Tarifen im Universaldienst versendet werden. Den Versendern ist es daher jedenfalls zumutbar, ihren Vertragspartnern Rechnungen in Papierform unentgeltlich zu übermitteln.

4. Die vom Gesetzgeber mit dem gegenständlichen Gesetzesentwurf zu § 100 TKG erleichterte Umstellung auf elektronische Rechnungslegung würde für die Post eine signifikante Umsatz- und Mengenreduktion mit sich bringen, die in Anbetracht der hohen Fixkosten der Post zu einer nicht unbeträchtlichen Ergebnisverschlechterung führen würde, wodurch der Wert und die Wettbewerbsfähigkeit der Post gemindert werden könnte. Dies kann jedoch nicht im Interesse der Republik Österreich als Mehrheitseigentümer der Post sowie den inländischen Aktionären liegen.


Mittelfristig könnte eine durch ungünstige und wirtschaftliche Rahmenbedingungen herbeigeführte zunehmende Ergebnisbeeinträchtigung zu einer Gefährdung der Versorgung der österreichischen Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Postdiensten führen.

5. In den Erläuterungen ist auch klarzustellen, dass die kostenfreie Zusendung einer Papierrechnung nicht durch wie immer geartete positiv diskriminierende Anreize zum Wechsel auf eine elektronische Übermittlung erschwert werden darf.

Die Österreichische Post AG ersucht daher um Berücksichtigung ihrer Stellungnahme und Beibehaltung der bisherigen Regelung zum Wahlrecht zwischen elektronischer und Papierrechnung sowie der Klarstellung, dass die Möglichkeit des Teilnehmers eine unentgeltliche Rechnung in Papierform zu erhalten, vertraglich nicht ausgeschlossen werden darf.

Bei Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Mag. Manuela Brück  
Leitung Unternehmenskommunikation

  
Mag. Anneliese Etmayer  
Leitung Abteilung Recht